

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 17.05.2006 (ABL. Nr. 8 vom 23.05.2006)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 5, 15 und § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, am 26.04.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Brandenburg an der Havel betreibt die Friedhöfe

- Hauptfriedhof Görden
- Friedhof Krematorium
- Altstädtischer Friedhof
- Friedhof Kirchmöser Ost
- Friedhof Kirchmöser Dorf
- Städtischer Friedhof Plaue
- Friedhof Wilhelmsdorf
- Friedhof Görisgräben
- Friedhof Bohnenland
- Friedhof Plauerhof

als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt Brandenburg an der Havel Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt.

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erdgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 70,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene vom 3. bis zum 10. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 155,00 € |
| c) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 11. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 1.424,00 € |
| d) Erdwahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 2.614,00 € |
| e) Erdwahlgrabstätte einsteilig in einer Abteilung mit Grabeinfassung aus Buchsbaum für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 2.674,00 € |
| f) Erdwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 4.350,00 € |
| g) Erdwahlgrabstätte zweisteilig in einer Abteilung mit Grabeinfassung aus Buchsbaum für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 4.500,00 € |
| h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einsteilig pro Jahr | 87,00 € |
| i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr | 145,00 € |

1.2 Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	295,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte 1,0 m ² für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	485,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte 1,0 m ² mit Grabeinfassung aus Buchsbaum für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	723,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte 1,4 m ² für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	700,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte 1,4 m ² mit Grabeinfassung aus Buchsbaum für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	883,00 €
f) Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage ohne Namenstafel	537,00 €
g) Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel	601,00 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte 1,0 m ² pro Jahr	31,00 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte 1,4 m ² pro Jahr	39,00 €

2. Bestattungen/Beisetzungen (Öffnen und Schließen der Grabstätte) in einer

a) Erdgrabstätte für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	60,00 €
b) Erdgrabstätte für Verstorbene ab dem 11. Lebensjahr	426,00 €
c) Urnengrabstätte	75,00 €
d) Urnengemeinschaftsanlage	47,00 €

3. Ausbettungen

a) einer Leiche (nur Öffnen und Schließen der Grabstätte)	271,00 €
b) einer Asche	54,00 €

4. Nutzung der Feierhallen (30 min)

a) Feierhalle Hauptfriedhof Görden	200,00 €
b) Feierraum Hauptfriedhof Görden (max. 10 Personen)	150,00 €
c) Feierhalle Altstädtischer Friedhof	150,00 €
d) Feierhalle Kirchmöser Ost	150,00 €
e) Feierhalle Kirchmöser Dorf	150,00 €

5. sonstige Leistungen

a) Benutzung der Kühlzelle je Tag	14,89 €
b) Nutzung des Abschiedsraumes (30 min)	189,00 €
c) Zulassung der gewerblichen Betätigung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	38,00 €
d) Verlängerung der Zulassung der gewerblichen Betätigung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	13,00 €
e) Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales	25,00 €
f) Gebühr für Urnenversand	13,00 €

§ 4**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht in den Fällen
 - § 3 Pkt. 1 und 2 mit der erfolgten Bestattung bzw. Beisetzung,
 - § 3 Pkt. 3 bis 5 mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenschildung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 22.07.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20 vom 24.07.1996) und die Änderungssatzung vom 27.11.1996 (Amtsblatt Nr. 30 vom 09.12.1996) und die Änderungssatzung vom 28.07.1999 (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.07.1999) außer Kraft.